

Parkplatzreglement

SRB 761.1

vom 13. Dezember 2020

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich / Massnahmen	3
Art. 3 Begriffe	3
II. Parkplatzbewirtschaftung	4
Art. 4 Parkzone	4
Art. 5 Zeitliche Beschränkung	4
Art. 6 Gebührenerhebung	4
Art. 7 Vorübergehende Zweckentfremdung	4
Art. 8 Einschränkungen	4
III. Parkkarten	4
Art. 9 Grundsatz	4
Art. 10 Arten	4
Art. 11 Missbrauch	4
Art. 12 Detailbestimmungen	5
IV. Gebühren	5
Art. 13 Parkuhren und -automaten, Parkkarten	5
Art. 14 Kostendeckende Gebühren	5
V. Vollzug	5
Art. 15 Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten	5
Art. 16 Vollzug	5
Art. 17 Übertragung Aufgaben an Dritte	5
VI. Straf- und Schlussbestimmungen	6
Art. 18 Strafbestimmungen	6
Art. 19 Aufhebung bestehende Spezialfinanzierung	6
Art. 20 Aufhebung von Erlassen	6
Art. 21 Inkrafttreten	6
Genehmigungsvermerk	6
Auflagezeugnis	7

13. Dezember 2020

Parkplatzreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bönigen,

gestützt auf Artikel 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01), Artikel 40 der Strassenverordnung des Kantons Bern vom 29. Oktober 2008 (BSG 732.111.1), Artikel 65 bis 68 der Strassenverkehrsverordnung des Kantons Bern vom 20. Oktober 2004 (BSG 761.111) und Artikel 36 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Bönigen vom 7. Juni 2013,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt eine geordnete Parkierung im öffentlichen Bereich sowie die Bewirtschaftung des Parkraumes innerhalb des Gemeindegebietes der Einwohnergemeinde Bönigen.

² Strassen und Quartiere werden vom Motorfahrzeug-, namentlich vom Pendlerverkehr entlastet.

Artikel 2

Geltungsbereich /
Massnahmen

¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist nur auf signalisierten und markierten öffentlichen Parkplätzen innerhalb der signalisierten Parkzone erlaubt. Dies gilt auch für Motorräder und Anhänger. Im Übrigen gelten eidgenössische und kantonale Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung und die örtliche Signalisation.

² Öffentliche Parkplätze sind grundsätzlich gebührenpflichtig.

³ Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhänger auf öffentlichen Parkplätzen kann örtlich und zeitlich beschränkt und der Bewilligungspflicht unterstellt werden.

⁴ Wer über einen privaten Abstellplatz verfügt, hat diesen zu benützen.

Artikel 3

Begriffe

¹ Als öffentliche Parkplätze gelten im Eigentum oder Nutzungsrecht der Einwohnergemeinde Bönigen stehende und für die Öffentlichkeit zugängliche Abstellflächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern.

² Als Motorfahrzeuge, motorlose Fahrzeuge (z. B. Anhänger) und schwere Motorwagen im Sinne dieses Reglements gelten die Fahrzeuge gemäss der Klassierung in der eidg. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS vom 19. Juni 1995.

³ Gesellschaftswagen sind schwere Motorwagen zum Personentransport mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer oder Führerin (Klasse M2 über 3.5 t oder M3).

⁴ Die Sicherheitskommission ist Gemeindepolizeibehörde im Sinn dieses Reglements.

II. Parkplatzbewirtschaftung

Artikel 4

Parkzone

Die signalisierte Parkzone bildet eine einzige Zone. Die Bewirtschaftung findet innerhalb dieser definierten Zone einheitlich statt.

Artikel 5

Zeitliche Beschränkung

Die Gemeinde kann die Benützung öffentlicher Parkplätze beschränken, indem eine maximale Parkdauer festgelegt wird.

Artikel 6

Gebührenerhebung

Die Parkgebühren werden mittels Parkuhren, dafür geeigneten Automaten oder andere Systeme sowie Parkkarten erhoben.

Artikel 7

Vorübergehende Zweckentfremdung

Die vorübergehende Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen, namentlich für Bauinstallationen, bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde. Die Gebühren dafür richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bönigen.

Artikel 8

Einschränkungen

¹ Die Vorschriften und verkehrspolizeilichen Anordnungen betreffend dem Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen beispielsweise Schneeräumung, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Umzügen, öffentliche Anlässe etc. gelten auch für die Fahrzeugführer, die der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement unterstehen.

² Das Abstellen von motorlosen Fahrzeugen und schweren Motorwagen ab 3.5 Tonnen (ausgenommen Gesellschaftswagen) ist nur mit einer Sonderbewilligung der Gemeindepolizeibehörde gestattet.

III. Parkkarten

Artikel 9

Grundsatz

¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen kann mit einer besonderen Bewilligung (Parkkarte) zeitlich unbeschränkt parkiert werden.

² Sie verleiht keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Artikel 10

Arten

Die Parkkarten unterscheiden sich nach Geltungsdauer und Benutzerkreisen.

Artikel 11

Missbrauch

Ein Missbrauch der Parkkarte führt zu deren Rückzug und wird bestraft.

Artikel 12

Detailbestimmungen

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung insbesondere die Arten der Parkkarten, die Bezugsberechtigung, die Geltungsdauer, die Verwendung, das Verfahren für die Abgabe und Rückgabe der Karte sowie deren Entzug und die Gebühren der Parkkarten.

IV. Gebühren**Artikel 13**

Parkuhren und –automaten

¹ Für Autos und Motorräder beträgt die Parkgebühr maximal CHF 3.00 pro Stunde und maximal CHF 20.00 pro Tag.

² Für Gesellschaftswagen beträgt die Parkgebühr maximal CHF 10.00 pro Stunde und maximal CHF 60.00 pro Tag.

Parkkarten

³ Die Gebühren dürfen maximal CHF 400.00 pro Jahr betragen. Für eine kürzere Geltungsdauer wird die Gebühr anteilmässig berechnet und angemessen erhöht. Die anteilmässige Gebühr darf monatlich maximal CHF 40.00 betragen.

⁴ Innerhalb des Rahmens gemäss Absatz 1-3 legt der Gemeinderat die Gebühren auf Antrag der Gemeindepolizeibehörde in einer Verordnung zu diesem Reglement fest.

⁵ Allfällige reduzierte Gebühren für gewisse Benutzergruppen kann der Gemeinderat in einer Verordnung zu diesem Reglement festlegen.

Artikel 14

Kostendeckende Gebühren

Die gesamten Gebühreneinnahmen müssen mindestens kostendeckend sein.

V. Vollzug**Artikel 15**

Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten

¹ Vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Gemeindepolizeibehörde wegschaffen oder blockieren lassen, sofern der Fahrzeugführer innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Gemeindepolizeibehörde nicht befolgt werden.

² Der Besitzer, Führer oder Verursacher hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Artikel 16

Vollzug

Die Gemeindepolizeibehörde vollzieht dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung, soweit dieses Reglement oder ein anderer Erlass nicht ein anderes Organ als dafür zuständig erklärt. Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen.

Artikel 17

Übertragung Aufgaben an Dritte

¹ Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, insbesondere Überwachung von gebührenpflichtigen Parkplätzen sowie Massnahmen nach Artikel 15 (Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten) durch Vertrag an den Kanton, an andere Gemeinden, an Privatpersonen oder an private Organisationen übertragen.

² Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten nach der Gemeindeordnung der Gemeinde Bönigen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 18

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, insbesondere die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten, oder gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.

² Zuständig für den Erlass von Verfügungen und Bussenverfügungen ist die Gemeindepolizeibehörde.

³ Verfügungen der Gemeindepolizeibehörde können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

⁴ Das Verfahren für Bussenverfügungen richtet sich nach der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998.

⁵ Vorbehalten bleiben Ordnungsbussen gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes.

Artikel 19

Aufhebung bestehende Spezialfinanzierung

Die bestehende Spezialfinanzierung nach bisherigem Reglement wird innerhalb von zehn Jahren anteilmässig zugunsten der Funktion Parkplätze aufgelöst.

Artikel 20

Aufhebung von Erlassen

Das Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung vom 3. Dezember 2010 wird per 01.04.2021 aufgehoben.

Artikel 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.04.2021 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dem Parkplatzreglement an der Gemeindeurnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Roland Oppliger
Präsident i.V.

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Parkplatzreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeurnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 öffentlich aufgelegt worden ist und mit den Abstimmungsunterlagen (Botschaft) allen Stimmberechtigten zugestellt wurde. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 12. November 2020 bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

8. Februar 2021

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber